

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Besuche von Politikern an öffentlichen Schulen Niedersachsens

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 28.06.2024 - Drs. 19/4765, an die Staatskanzlei übersandt am 01.07.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 12.07.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Fraktion der AfD im Landtag liegen schriftliche Dokumente über die Interessenbekundung eines Landtagsabgeordneten vor, als teilnehmender Beobachter einem von einer öffentlichen niedersächsischen Schule angebotenen Planspiel im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament beiwohnen zu wollen.

Dieses Ansinnen wurde seitens der Schulleitung nach etwa zweiwöchiger Bearbeitungszeit unter explizitem Verweis auf den Erlass „Besuche von Politikerinnen und Politikern in öffentlichen Schulen“ abschlägig beschieden.

Insbesondere wurde in dem Antwortschreiben darauf verwiesen, dass zu einer positiven Bescheidung das Erfordernis zur Einholung der Einwilligungen aller am Planspiel teilnehmenden Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigter sowie der das Planspiel organisierenden Referenten bestehe, dessen Erfüllung seitens der Schulleitung als „nahezu ausgeschlossen“ eingestuft wurde.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird von welcher Stelle unter Anwendung welches Verfahrens an öffentliche Schulen über seitens Landtagsabgeordneten herangetragene Interessenbekundungen hinsichtlich Besuchen bzw. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen befunden (bitte die einschlägigen gesetzlichen bzw. untergesetzlichen Normen explizit auflisten)?

Der RdErl. d. MK v. 21.10.2020 (SVBl. S. 545) regelt die Besuche von Politikerinnen und Politikern in öffentlichen Schulen. Nach Nummer 1 dieses Erlasses haben Personen mit Mandaten oder Ämtern in kommunalen, staatlichen oder überstaatlichen Volksvertretungen oder Körperschaften jederzeit das Recht, sich über Probleme in den Schulen zu informieren, dafür bedarf es keiner Genehmigung. Bei Besuchen, die nicht ausschließlich pädagogischen Zielsetzungen der Schule gewidmet sind, ist die Zuständigkeit des Schulträgers zu beachten. Eine Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ist von diesem Informationsrecht jedoch nicht erfasst. Die Teilnahme am Unterricht wird durch Nummer 2 des Erlasses geregelt. Danach entspricht es einer in Niedersachsen bewährten Praxis, Fachkräfte im Rahmen des Unterrichtes z. B. zu praxisbezogenen Fachvorträgen o. ä. einzuladen, um diesen zu ergänzen. Die Schulen dürfen in diesem Zusammenhang auch Personen mit Mandaten oder Ämtern in kommunalen, staatlichen oder überstaatlichen Volksvertretungen oder Körperschaften sowie sonstige Vertreterinnen und Vertreter demokratischer Parteien einladen, am Unterricht teilzunehmen, wenn dies didaktisch und methodisch begründet ist; dies gilt z. B. auch für Podiumsdiskussionen. Die Besuche müssen sich in den planmäßigen Unterricht einfügen. Zudem sind Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern im Vorfeld einer solchen Veranstaltung zu beteiligen. Die Entscheidung über den Besuch von Politikerinnen und Politikern im Rahmen von Unterricht sowie über die Durchführung von Podiumsdiskussionen obliegt der Schulleitung.

2. Mit Bezugnahme auf Frage 1.: Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung skizzierte Argumentation der Schulleitung zur abschlägigen Bescheidung der Interessenbekundung eines Landtagsabgeordneten auf beobachtende Teilnahme an einem von der Schule ausgerichteten Planspiel im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament?

Die von der Schulleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeit anhand der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Kriterien getroffene fachliche Entscheidung bietet keinen Anlass zur Beanstandung. Schulen dürfen nach den Vorgaben des o. g. Erlasses Politikerinnen und Politikern gegenüber eine Einladung zur Teilnahme am Unterricht aussprechen, wenn dies methodisch und didaktisch begründet ist.

Eine „Unterrichtsbeobachtung“ durch externe Dritte ist davon offensichtlich nicht erfasst und im pädagogischen Kontext der Schule als geschütztem Raum weder vorgesehen noch angezeigt.

3. Welche Besuche von Landes-, Bundes- und EU-Politikern an niedersächsischen Schulen sind in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführt worden (bitte - wenn möglich - nach Schulform, Amt, Fraktion, Modalitäten [Interessenbekundung, Einladung] sowie Art des Besuches [Vortrag, beobachtende Teilnahme o. ä.] aufschlüsseln)?

Entsprechende Informationen liegen nicht vor. Eine Erhebung dieser Daten findet nicht statt.